

07.10.2022

Kleine Anfrage 536

der Abgeordneten Dr. Werner Pfeil und Yvonne Gebauer FDP

Einführung einer Pflegezulage nach Vorbild von Hessen und Niedersachsen?

Mit dem Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2019/2020/2021 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Juli 2019 wurde für Beamtinnen und Beamte im Krankenpflagedienst des Justizvollzugs eine Pflegezulage i.H.v. 120 Euro eingeführt. Von der Zulage ausgenommen sind jedoch die Tarifbeschäftigten im Justizvollzug. Dies widerspricht eigentlich dem Gleichbehandlungsgrundsatz, ergibt sich aber aus der Tatsache, dass im März 2019 im Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) eine Pflegezulage ausdrücklich für Pflegekräfte in den Unikliniken aufgenommen wurde. Eine Ausweitung auf weitere Landesbeschäftigte in Justizvollzug und Maßregelvollzug wurde seinerzeit hingegen bewusst nicht vorgesehen. Die damalige Landesregierung hat in diesem Zusammenhang (vgl. u. a. Plenarprotokoll 17/84 vom 12. März 2020 zu TOP 13) aber angekündigt, eine entsprechende Ausweitung in der nächsten Tarifrunde zu unterstützen.

In Hessen erhalten Beschäftigte im Krankenpflagedienst des Justizvollzugs seit 1. August 2022 eine Pflegezulage von 120,00 Euro. Diese nimmt auch an den allgemeinen Entgelterhöhungen teil.¹ Hessen ist allerdings als einziges Bundesland nicht Mitglied der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL), sondern hat einen eigenen Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H). Daher ist in Hessen die Einführung von Zulagen ohne Beteiligung der anderen Bundesländer möglich.

Auch in Niedersachsen gibt es seit 1. August 2022 eine Pflegezulage i.H.v. 140,00 Euro, um die Pflegekräfte im Maßregelvollzug mit ihren Kolleginnen und Kollegen in den Unikliniken gleichzustellen. Diese Pflegezulage wurde unabhängig von Tarifverhandlungen eingeführt und wird deshalb zunächst als außertarifliche Zulage gezahlt.² Für die Einführung dieser außertariflichen Zulage war aber eine Zustimmung der TdL erforderlich.

Für Nordrhein-Westfalen sind bezüglich der Einführung einer Pflegezulage im Justizvollzug grundsätzlich zwei Lösungsansätze denkbar: Als Mitglied der Tarifgemeinschaft könnte Nordrhein-Westfalen wie Niedersachsen eine Zustimmung der TdL für eine außertarifliche Zulage beantragen. Alternativ könnte sich das Land für die Aufnahme einer entsprechenden Zulage in den nächsten Tarifverhandlungen einsetzen.

¹https://verwaltungsportal.hessen.de/sites/vwp.hessen.de/files/0005_Eckpunktepapier_Entgeltrunde_2021_0.pdf

²<https://www.dbb.de/artikel/maessregelvollzug-niedersachsen-140-euro-pflegezulage-kommt.html>

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Inwiefern unterstützt die Landesregierung weiterhin das Ziel, eine Pflegezulage auf tarifbeschäftigte Pflegekräfte im Justizvollzug auszuweiten?
2. Gibt es Überlegungen der Landesregierung, vergleichbar zu Niedersachsen eine außertarifliche Pflegezulage einzuführen und für die die Zustimmung der TdL beantragt wird?
3. Wenn ja, in welcher Höhe ist eine solche Pflegezulage ab welchem Zeitpunkt geplant?
4. Was unternimmt die Landesregierung, um in Hinblick auf die nächsten Tarifverhandlungen innerhalb der TdL eine Ausweitung der Zulage auf Pflegekräfte im Justizvollzug voranzubringen?
5. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zu der Position anderer Bundesländer hinsichtlich dieser Frage?

Dr. Werner Pfeil
Yvonne Gebauer